

Az. 642 - 31

Vollzug der Wassergesetze;

Die Verordnung des Landratsamtes Landsberg a. Lech über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Denklingen und Kinsau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Denklingen, Ortsteil Epfach, und der Gemeinde Kinsau wurde im Amtsblatt des Landkreises vom 19. 11. 1987 fehlerhaft abgedruckt. Die Verordnung wird deshalb erneut amtlich bekanntgegeben.

Verordnung

des Landratsamtes Landsberg a. Lech über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Denklingen und Kinsau (Landkreis Landsberg a. Lech) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Denklingen, Ortsteil Epfach, und der Gemeinde Kinsau, vom 10. 11. 1987.

Das Landratsamt Landsberg a. Lech erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl. S. 425) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Denklingen, Ortsteil Epfach, und für die Gemeinde Kinsau wird in den Gemeinden Denklingen und Kinsau das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich der Quelfassung für die Wasser-

versorgung der Gemeinde Denklingen, Ortsteil Epfach, umschließt Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 1245, 1244, 410/2, Gemarkung Kinsau. Er hat ein Ausmaß von rd. 25 m x 35 m. Der Fassungsbereich der Quelfassung für die Wasserversorgung der Gemeinde Kinsau umschließt einen Teil des Grundstückes Fl. Nr. 424/1, Gemarkung Kinsau. Er hat ein Ausmaß von rd. 20 m x 35 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 451, 450, 449, 446, 445, 442, 444, 443, 438, 436, 433, 432, 431, 425, 426, 419, 418, 417, 413, 412, 433/2, 430/2, Gemarkung Kinsau, und Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 1244, 1245, 1246, 453/1, 453, 441, 440, 435, 434, 430, 429, 427, 428, 423, 422, 421, 420/2, 415, 391, 411/2, 411, 424/1, 424, 416/2, 413/2, Gemarkung Kinsau.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 470/15, 622/4, 622/3, 622/2, 622, 470/10, 470/17, 470/18, 623, 623/3, 456, 456/2, 624, 387, 386, 385, 384, 383, 382, 381, 380, 379, 378, 377, 393, 392, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 666, 667, 668, 669, 670, 675, 677, 678, 679, 680, 681, 685, 686, 687, 688, 434/2, 690, 694, 695, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 434, 428/2, Gemarkung Kinsau, und Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 1247, 453, 457, 470/13, 470/14, 615/2, 616, 617, 618, 619, 621, 626, 627, 630, 629, 665/2, 413/2, 441, 440, 435, 410, 410/4, 411, 411/2, 430, 428, 429, 665/4, 423, 422, 421, 420/2, 415, 390, 391, 724, 410/2, Gemarkung Kinsau.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem Lageplan des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft, München, vom 19. 01. 1987 eingetragen. Der Lageplan im Maßstab 1 : 5000 ist im Landratsamt Landsberg a. Lech und in der Gemeindekanzlei Denklingen und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2-1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen od. schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		

Entspricht Zone	im	in der engeren	in der weiteren
	Fassungsbereich	Schutzzone	Schutzzone
	I	II	III
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern			
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		

Entspricht Zone	im	in der engeren	in der weiteren
	Fassungsbereich	Schutzzone	Schutzzone
	I	II	III
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau		verboten	
4.2 Durchführung von Bohrungen			verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen od. Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	--
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel		verboten	--
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		verboten	--
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten	--
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	--
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboden, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet u. die Dichtigkeit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials u. von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. Betreten	verboden, außer durch Befugte		

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Landsberg a. Lech kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landsberg a. Lech vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landsberg a. Lech zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

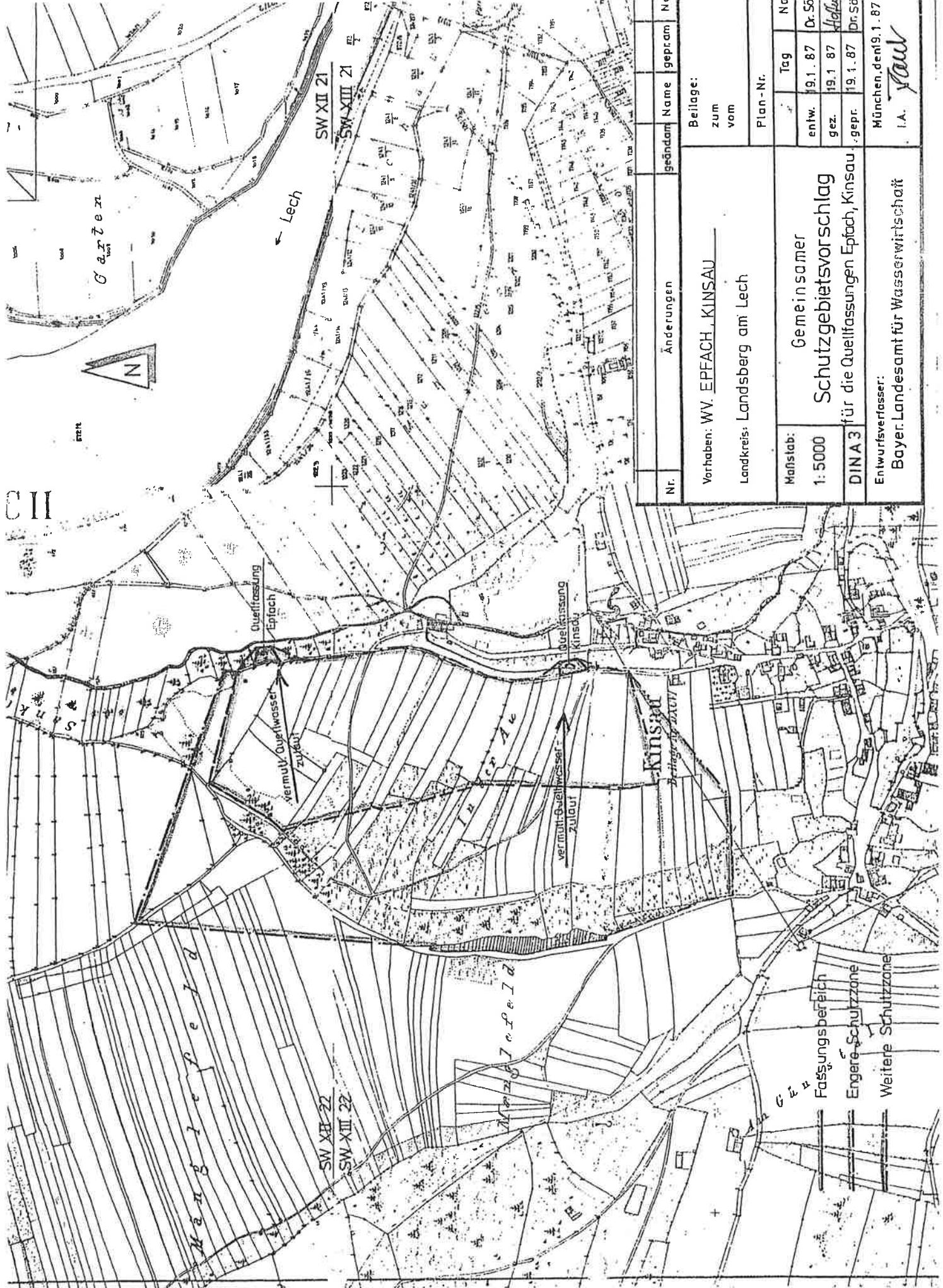
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg a. Lech in Kraft.

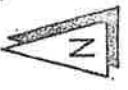
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Landsberg a. Lech über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kinsau vom 20. Juni 1975 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 13/1975) außer Kraft.

Landsberg a. Lech, den 10. 11. 1987

Landratsamt: Filser, Landrat



CH



Nr.	Änderungen	geändert	Name	gegründet	Nr.
<p>Vorhaben: WV EPPACH, KINSAU</p> <p>Landkreis: Landsberg am Lech</p>					
<p>Beilage: zum vom</p>					
<p>Plan-Nr.</p>					
<p>Maßstab: 1: 5000</p>		<p>Gemeinsamer Schutzgebietsvorschlag für die Quellfassungen Epfach, Kinsau</p>		<p>Tag Na</p>	
<p>DINA 3</p>		<p>Entwurfsverfasser: Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft</p>		<p>entw. 19.1.87 Dr. S6 gez. 19.1.87 Hoff gepr. 19.1.87 Dr. S6</p>	
				<p>München, den 19.1.87 i.A. <i>Tau</i></p>	